Der TSV Beimerstetten möchte sich eine neue Satzung geben. Ziel ist es, in der Verteilung der Aufgaben des Vorstandes flexibler zu sein und dadurch leichter Mitglieder in Vorstand zu finden.

Satzungsänderungen sind kompliziert und mit viel rechtlicher Prüfung verbunden. Daher haben wir uns entschlossen, die bestehende Satzung nicht umzuformulieren, um die Anforderungen zu erreichen, sondern verwenden stattdessen eine geprüfte Mustersatzung die die meisten unserer Anforderungen bereits erfüllt.

Basis für die neue Satzung ist daher die WLSB Mustersatzung mit dem Baustein „Gleichberechtigter Vorstand“. In diese Satzung haben wir Besonderheiten der bestehenden Satzung des TSV Beimerstetten eingepflegt, mit dem Ziel, dass sich in der Praxis des normalen Vereinsalltags möglichst wenig Ändern muss, z.B. indem das Konzept des Gesamtausschusses, das der WLSB so nicht kennt, eingebaut wird und den dort vorgesehenen Hauptausschuss ersetzt.

Wir wollen die Änderungen an der WLSB-Fassung so klein und überschaubar wie möglich halten, damit wir das Risiko von unzulässigen Formulierungen oder Regelungen möglichst gering halten.

In der folgenden Ausführung ist (bis auf §12) in schwarz die Original-Fassung des WLSB abgedruckt. Rote Schrift bezeichnet Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen zur Mustersatzung. ~~Durchgestrichene rote Schrift~~ bezeichnet Löschungen aus der Mustersatzung. In grüner Schrift: sind Kommentare der „Redakteure“ aufgeführt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der Verein trägt den Namen **Turn und Sportverein Beimerstetten**, als Abkürzung **TSV Beimerstetten**.
2.) Der Verein hat seinen Sitz in Beimerstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau (Reg.-Nr. VR 185) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V..
3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie Förderung der Kunst durch kulturelle Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der ~~Hauptausschuss~~ Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

~~1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.~~

1.) Mitglieder des Vereins können werden
   a. natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
   b. Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder)

2.) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des~~r~~ gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Dieser verpflichtet~~n~~ sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied der Vorstandschaft delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Gleichzeitig wird die ggf. von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7.) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstandschaft festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese~~r~~ verpflichten~~t~~ sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Vereinsordnungen des Vereins zu benutzen ~~und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.~~

4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
   a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
   b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
   d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7.) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der von der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
   a. bei der Aufnahme in de~~r~~n Verein eine Aufnahmegebühr,
   b. ein~~en~~ Jahresbeitrag

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

5.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des ~~Vorstands~~ Gesamtausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des ~~Vorstands~~ Gesamtausschusses in einer ~~Vorstands Vorstandssitzung~~ Gesamtausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 des ~~Vorstands~~ Gesamtausschusses anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der dem ~~Vorstand~~ Gesamtausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des ~~Vorstands~~ Gesamtausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem ~~Vorstand~~ Gesamtausschuss schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der ~~Vorstand~~ Gesamtausschuss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der geschäftsführende Vorstand
3.) Die Vorstandschaft
4.) Der ~~Hauptausschuss~~ Gesamtausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, jeweils im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
2.) Die Mitgliederversammlung ist ~~vom Vorstand~~ von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung ~~in der örtlichen Tageszeitung („…“)~~ auf der Vereinswebseite unter www.tsv-beimerstetten.de unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied der Vorstandschaft eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Mitglieder der Vorstandschaft~~mitglieder~~ geleitet. Ist keines der Mitglieder der Vorstandschaft~~mitglieder~~ anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses
- Wahl des Gesamtausschusses ODER
- Wahl der Abteilungsleiter. Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie der Jugensprecher
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer ~~und des Hauptausschusses~~
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren ~~und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § ... der Vereinssatzung~~
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1.) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden ~~vier~~ drei bis acht gleichberechtigte Mitglieder. ~~Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 12 Abs. 6).~~
Verschoben nach weiter unten

2.) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

3.) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des ~~Hauptausschusses~~ Gesamtausschusses erteilt ist.

4.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Die Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB sowie bis zu acht Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Beisitzer berufen.

2.) Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder der Vorstandschaft untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Erledigung der Aufgaben ~~dem Gesamtausschuss die Bildung von~~ Ausschüsse~~n und Ausschussmitglieder vorschlagen~~ berufen. (s. § 13 Abs. 6).
Ab hier kommen die Punkte aus dem allgemeinen Teil der Satzung

3.) Die Vorstandschaft erledigt alle über §11 Abs. 5 hinausgehenden laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. ~~Er~~ Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung? der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des ~~Hauptausschusses~~ Gesamtausschusses
~~c.~~ Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
~~d.~~ Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

4.) ~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. ~~Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende,~~ Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
~~Der Vorstand~~ Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.~~ Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle ihre Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

~~§ 12 Hauptausschuss~~

Das Kapitel „Hauptausschuss“ wurde komplett entfernt und durch das Konzept des bestehenden Gesamtausschusses ersetzt, eine Gegenüberstellung erscheint hier nicht sinnvoll. In §13 werden stattdessen Änderungen zur bestehenden TSV-Satzung farbig markiert.

§ 13 Der Gesamtausschuss

1.) Dem Gesamtausschuss gehören an
   a. Die Mitglieder der Vorstandschaft
   b. Die gewählten Abteilungsleiter/innen und deren Vertreter
   c. ~~den gewählten~~
      - ~~Fachwart für Baumaßnahmen,~~
      - ~~Fachwart für Sportanlagen,~~
      - ~~Fachwart für sportliche Veranstaltungen,~~
      - ~~Fachwart für gesellige Veranstaltungen,~~

      Die Fachwarte entfallen, weil sie durch die Beisitzer ersetzt werden.
   d. Die Vereinsjugendsprecherin, der Vereinsjugendsprecher
      Der/die stellvertretende Gesamtjugendleiter/in
      Da ist noch im GA oder mit dem Jugendvorstand zu klären, ob das so bleiben soll.

2.) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. ~~Stimmenübertragung ist unzulässig.~~ Wenn ein/e Abteilungsleiter/in oder Stellvertreter/in verhindert ist, dann kann er/sie sich durch ein anderes Mitglied seiner Abteilung vertreten lassen. Stimmübertragung ist in diesem Fall zulässig.
3.) Die Mitglieder des Gesamtausschusses – ausgenommen Vereinsjugendsprecherin, Vereinsjugendsprecher und stellvertretender Gesamtjugendleiter- werden auf zwei Jahre gewählt.
Die bereits von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendausschussmitglieder (stellvertretender Gesamtjugendleiter, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher) werden in der Hauptversammlung bestätigt.
4.) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
5.) Mehrere Ämter können zusammengelegt werden.
6.) Die Aufgaben des Gesamtausschusses sind:
   a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
   b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
   c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
   d. die Beschlussfassung über Bauvorhaben und andere Investitionen;
   e. die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse durchzuführen;
   f. die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen;
   g. die inneren Angelegenheiten des Vereins zu regeln und festzulegen.
7.) Sitzungen des Gesamtausschusses werden von einem Mitglied der Vorstandschaft ~~vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden~~, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Tagen einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Gesamtausschusses dies beantragen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.
8.) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben, auch wenn es mehrere Ämter hat.
9.) Die Leiter der vom Vorstand berufenen Ausschüsse können, soweit sie nicht bereits Mitglied des Gesamtausschusses sind, an den Sitzungen teilnehmen, wenn ihrem Aufgabenbereich betreffende Angelegenheiten zur Diskussion und Beschlussfassung auf der Tagesordnung stehen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

10.) Über die Protokollierung der Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt ~~§ 8 Ziffer 7 und 8~~ §9 Ziffer 8 entsprechend.

§ 14 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses~~Hauptausschusses~~ gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtausschusses~~Hauptausschusses~~ das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Gesamtausschuss~~Hauptausschuss~~ an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. ~~Die Mitgliederversammlung~~ Der Gesamtausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist, die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1.) Verweis
2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 18 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort der Vorstandschaft berichten.

§ 19 Datenschutz

1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 20 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an ~~den XY-Verband, der~~ die Gemeinde Beimerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Sonstiges

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beimerstetten, den...

gez. Horst Maurer	Ralf Krech
2. Vorsitzender des Vereins	Kassierer des Vereins